

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
08.04.2008

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

## **Klage**

des **Alfred Bomanns, Roßbachstr. 15, 46149 Oberhausen (Kläger)**

gegen den **Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen (Beklagter)**

wegen Beantwortung meiner Dienstaufsichtsbeschwerden.

Mit Schreiben vom **13.04.2007** und vom **03.06.2007** erstattete ich jeweils bei dem Beklagten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Bediensteten. Der Beklagte weigert sich, meine Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und zu beantworten.

**Ich beantrage, wie folgt zu erkennen:**

1. Der Beklagte prüft und beantwortet meine Dienstaufsichtsbeschwerden vom 13.04.2007 und 03.06.2007.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Ich beantrage, mir Prozeßkostenhilfe zu gewähren.**

## **Sachverhalt:**

Ich bin Anwohner eines öffentlichen Bolzplatzes, den der Beklagte an der Roßbachstraße betreibt. Wegen der vom Bolzplatz ausgehenden Lärmbelästigung ist die Nutzung auf Kinder bis zu 14 Jahren werktags von 9 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr beschränkt, ausweislich der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze. Gegen diese Nutzungsbedingungen wird immer wieder verstoßen, was zu starken Störungen durch das Scheppern des Stahlrohrgitters und Schreie der Spieler führt.

Die Polizei kommt bei Störungen nicht mehr zum Bolzplatz. Sie verweist darauf, daß die Stadt Oberhausen originär dafür zuständig sei, bei Verstößen gegen die Ruhezeiten am Bolzplatz einzuschreiten. Das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen unterhält einen Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr eingreifen kann. Die Polizei leitet die Hilferufe dann an den Bereitschaftsbeamten des Ord-

nungsamtes weiter. Der Polizei liegt jeweils die Rufnummer des täglich wechselnden Bereitschaftsbeamten vor. Es gibt Absprachen und Vereinbarungen zwischen der Stadt Oberhausen und dem Polizeipräsidium Oberhausen, daß die Stadt bei Störungen, für die sie originär zuständig ist, tätig wird. Auskunft über dieses Verfahren erteilen Herr Erster Polizeihauptkommissar Günter Heide, Leiter Führungs- und Lagedienst, Polizeipräsidium Oberhausen, Friedensplatz 2 - 5, 46045 Oberhausen, und Herr Polizeihauptkommissar Dieter Olbers, ebenda.

Am Ostersonntag, dem 08.04.2007, wurde auf dem Bolzplatz von mehreren Heranwachsenden, die das abgeschlossene Stahlrohgitter überklettert hatten, mit großer Lärmentwicklung gebolzt, so daß wir uns nicht in unserem Garten aufhalten konnten. Ich verständigte die Polizei, die den Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes benachrichtigte (Beweis: Tagebuch der Polizei). Dieser ließ sich jedoch nicht am Bolzplatz blicken, so daß die mißbräuchliche Nutzung andauerte. Daher erstattete ich mit Schreiben vom **13.04.2007** Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bereitschaftsbeamten (**Anlage 1**).

Ebenso wurde am Sonntag, dem 03.06.2007, das abgeschlossene Stahlrohgitter wiederholt von Heranwachsenden und Kindern überklettert, die mit großer Lärmentwicklung bolzten. Um 12:56, 14:07 und 16:24 Uhr verständigte ich jeweils die Polizei. Diese leitete meine Hilferufe jeweils an den Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes weiter und erreichte ihn auch (Beweis: Tagebuch der Polizei). Der Bereitschaftsbeamte kam jedoch kein einziges Mal zum Bolzplatz, so daß die mißbräuchliche Nutzung wieder den ganzen Nachmittag andauerte. Daher erstattete ich mit Schreiben vom **03.06.2007** Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten (**Anlage 2**).

- Der Beklagte bestätigte mir den Eingang meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom **13.04.2007** mit Schreiben vom 17.04.2007 (**Anlage 3**), verwies aber bezüglich einer Beantwortung auf sein Schreiben vom 12.04.2007 (**Anlage 4**). In dem letztgenannten Schreiben steht, daß man mir auf Dienstaufsichtsbeschwerden, die keinen neuen Sachverhalt beinhalteten, nicht mehr antworte.
- Auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom **03.06.2007** reagierte der Beklagte überhaupt nicht.

Ich stelle fest, daß der Beklagte mir auf ähnliche Sachverhalte früher noch gar nicht geantwortet hat, entgegen dem, was er im Schreiben vom 12.04.2007 vorgibt. Dazu folgende **Vorgeschichte**:

Bereits 2005 gab es ähnliche Ruhestörungen an einem anderen öffentlichen Bolzplatz an der Straße „Vennepoth“ in Oberhausen. Am 01.11.2005, Allerheiligen, einem frühlingshaft warmen Tag, wurde auf dem Bolzplatz am Vennepoth mit großer Lärmentwicklung gebolzt. Familie Geiselbacher wohnt direkt am dortigen Bolzplatz. Herr Geiselbacher und ich hatten wenige Tage zuvor, am 21.10.2005, eine Besprechung mit den oben genannten Polizeibeamten Heide und Olbers im Polizeipräsidium Oberhausen gehabt, wo wir von der erwähnten Regelung erfuhren, daß die Polizei jeweils den Bereitschaftsbeamten des Ordnungsamtes benachrichtige.

Herr Geiselbacher rief am 01.11.2005 die Polizei, die telefonisch den Beamten des Ordnungsamtes verständigte. Der Beamte erschien jedoch nicht am Vennepoth. Dagegen legte ich im Auftrag des Ehepaars Geiselbacher mit Schreiben vom **03.11.2005** Dienstaufsichtsbeschwerde (**Anlage 5**) ein. Wir wollten erfahren, wieso die Stadt Oberhausen ihre originäre Zuständigkeit nicht wahrnahm, wie man es uns im Polizeipräsidium erklärt hatte.

Die Stadt Oberhausen teilte mir mit Schreiben vom **13.12.2005** (**Anlage 6**) mit, ich sei von der geschilderten Situation nicht in meinen Rechten betroffen. Vielmehr sei Herr Geiselbacher der betroffene Bürger. Aus diesem Grund werde die von mir eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde inhaltlich nicht beantwortet werden.

Das Ehepaar Geiselbacher bat mich per E-Mail am 18.12.2005 (**Anlage 7**), seine Interessen weiter wahrzunehmen. Sie nähmen die Stellungnahme der Stadt Oberhausen so nicht hin und böten der Stadt Oberhausen auch eine unterschriebene Vollmacht an.

Mit Schreiben vom 19.12.2005 (**Anlage 8**) teilte ich diesen Wunsch der Stadt Oberhausen mit. Darauf reagierte die Stadt Oberhausen nicht. Mit Schreiben vom 08.05.2006 legten Frau Heidi und Herr Heinz-Dieter Geiselbacher unaufgefordert bei der Stadt Oberhausen eine Vollmacht auf meinen Namen vor (**Anlage 9**). Auch auf die Vollmacht reagierte die Stadt Oberhausen nicht. Die lange Dauer bis zur Vorlage der Vollmacht geht darauf zurück, daß ich mich zwischenzeitlich auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Düsseldorf gewandt hatte, die aber die Stadt Oberhausen nicht zum Antworten aufforderte.

Bei dem Gespräch im Polizeipräsidium am 21.10.2005 hatten wir erfahren, daß die Polizei mehrere Monate zuvor, im vorausgegangenen Frühjahr, drei Hilferufe der Familie Geiselbacher vom 20.03.2005, 21.03.2005 und 09.04.2005 ebenfalls an die Stadt Oberhausen weitergegeben hatte. Das wußten wir vorher nicht. Deshalb erstattete ich hier nachträglich Dienstaufsichtsbeschwerden am 12.12.2005, 13.12.2005 und 14.12.2005. Ferner erstattete ich noch im folgenden Frühjahr in zwei gleichgelagerten Fällen am 18.04.2006 (Bolzplatz Vennepoth = Fam. Geiselbacher) und 24.04.2006 (Bolzplatz des Klägers an der Roßbachstraße) Dienstaufsichtsbeschwerden.

Alle diese Dienstaufsichtsbeschwerden ignorierte die Stadt Oberhausen; es blieb beim ablehnenden Schreiben vom **13.12.2005** (**Anlage 6**).

Die Dienstaufsichtsbeschwerden, die aus einem Zeitraum von drei Jahren stammen, waren nicht willkürlich oder querulatorisch. Die Anwohner haben einen Anspruch auf die Einhaltung ihrer Ruhezeiten. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschied in seinem Urteil vom 15.11.2004 (Aktenzeichen 4 K 3384/02), daß Bolzplätze mit solchen Abmessungen wie am Vennepoth und an der Roßbachstraße nicht als Spielplätze, sondern als Sportplätze zu bewerten seien und daß Sportplätze konfliktträchtiger als Spielplätze seien.

Um die älteren Dienstaufsichtsbeschwerden aus 2005 und 2006 soll es in diesem Verfahren nicht mehr gehen. Es muß aber festgehalten werden, daß Familie Geiselbacher keine Antwort auf die Be-

schwerden bekommen hat. Ich möchte nun erfahren, ob die Stadt Oberhausen auf meine Beschwerden aus 2007 hin eine Dienstpflichtverletzung feststellt oder nicht.

Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Behörde soll sich dann an den Bevollmächtigten wenden. Familie Geiselbacher hat mich am 08.05.2006 (**Anlage 9**) schriftlich bevollmächtigt. Sie ist ferner von den Störungen am Bolzplatz **betroffen**. In dem Schreiben vom 13.12.2005 räumt die Stadt Oberhausen selbst ein, daß dies keine Antwort ist, die für einen Betroffenen bestimmt sein könnte. Trotzdem blieb es bei diesem Schreiben.

Daher wurden also die Dienstaufsichtsbeschwerden aus 2005 und 2006 nicht beantwortet. Auch auf die Beschwerde vom 24.04.2006, wo ich selbst betroffen war, erging kein Bescheid.

(Ende der **Vorgeschichte**)

Im Schreiben vom 12.04.2007 (**Anlage 4**) kündigte die Stadt Oberhausen mir an, daß sie mir auf Dienstaufsichtsbeschwerden, die keinen neuen Sachverhalt beinhalteten, *nicht mehr* antworte. Durch den Gebrauch der Formulierung „*nicht mehr*“ möchte die Stadt geltend machen, daß sie mir schon einmal geantwortet habe. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie aus der Vorgeschichte hervorgeht.

Die Stadt hat mir weder auf meine eigene Beschwerde vom 24.04.2006 noch hat sie mir als Bevollmächtigtem der Familie Geiselbacher auf deren o. g. Beschwerden aus 2005 und 2006 geantwortet.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.04.1953 (1 BvR 162/51; BVerfGE 2, 225) verleiht das Grundrecht des Art. 17 GG (Petitionsrecht) demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Entscheidung nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.

Dies ist im Falle meiner Dienstaufsichtsbeschwerden vom **13.04.2007** und **03.06.2007** nicht geschehen.

Die Unterlagen zum Antrag auf Prozeßkostenhilfe finden Sie beiliegend.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns  
Anlagen 1 - 9  
1 Antrag auf Prozeßkostenhilfe mit Belegen



Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Der Vorsitzende der 25. Kammer

Verwaltungsgericht Düsseldorf • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Haus-/Lieferanschrift:  
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00 Uhr  
Fr 07:30 – 15:00 Uhr

Telefon: 0211 8891 - 0  
Durchwahl: 0211 8891 - 3250  
Telefax: 0211 88914000  
Bearbeiter/in: Herr Wagner

Internet: [www.vg-duesseldorf.nrw.de](http://www.vg-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle U-Bahnlinien vom Hbf Richtung  
Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle  
Steinstraße/Königsallee

Datum: 09.04.2008

Aktenzeichen:

**25 K 2728/08**

(bei Antwort bitte angeben)

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**  
**Alfred Bomanns ./. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen**

**Anlage**

1

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre Klage ist am 9. April 2008 bei Gericht eingegangen.

Anliegend erhalten Sie den Beschluss über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes.

Bei dem festgesetzten Betrag handelt es sich **nicht** um zu zahlende Gerichtskosten, sondern die Festsetzung des Streitwertes ist zur Bestimmung der Gerichtsgebühren erforderlich und dient der Erstellung der Gerichtskostenrechnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer den Rechtsstreit in der Regel einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Alle Schriftsätze sollen zur Vermeidung der gebührenpflichtigen Anfertigung von Abschriften **2-fach** unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens eingereicht werden.

Jede Änderung der Klägeranschrift ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Feldmann

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

  
Wagner  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigter



25 K 2728/08

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstraße 15, 46149 Oberhausen,

Klägers,

**g e g e n**

den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Gz.: Baubehörde,

Beklagten,

**w e g e n** Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Feldmann  
als Vorsitzender  
der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 9. April 2008

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

**G r ü n d e :**

Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG i.d.F. des KostRMoG vom 05.05.2004 ohne Anhörung der Parteien nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

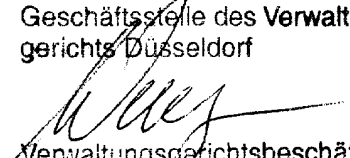
**Rechtsmittelbelehrung:**

Eine Beschwerde über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG findet nicht statt. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können im Verfahren über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes (§ 68 GKG) geltend gemacht werden.

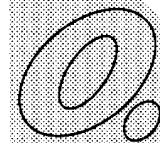
**Ausgefertigt**

Geschäftsstelle des Verwaltungs-  
gerichts Düsseldorf

Feldmann

  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)  
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle





stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1  
Telex 85 68 98  
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtsparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00

Fachbereich 2-4-10  
Allgemeine Ordnungs-  
angelegenheiten  
Kommunaler  
Ordnungsdienst  
Verkehrsüberwachung

Datum  
14.05.2008

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
2-4-10-10/Bo

Durchwahl  
0208/825-2538

Telefax  
0208/825-5325

E-Mail  
josef.roguski@  
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstraße 66

Bearbeiter  
Herr Roguski

Zimmer Nr.  
B 413

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

## Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Schreiben vom 13. April 2007 und vom 03. Juni 2007 haben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dienstkräfte der Stadt Oberhausen erhoben, die hier am 08. April bzw. am 03. Juni 2007 zum Bereitschaftsdienst zur allgemeinen Gefahrenabwehr eingesetzt waren.

Beiden Beschwerden lag derselbe Sachverhalt zugrunde, nämlich dass auf einem neben Ihrem Grundstück gelegenen städtischen Bolzplatz von Kindern und Heranwachsenden sonntags Fußball gespielt wurde, nachdem diese Personen das umzäunte Gelände durch Übersteigen des Stahlgitterzaunes widerrechtlich betreten hatten.

Ihre Beschwerden richteten sich dagegen, dass meine Mitarbeiter nicht eingeschritten sind.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden weise ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zurück. Ich kann kein dienstliches Fehlverhalten meiner Mitarbeiter feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ohletz

*Alfred Bomanns*

*Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
19.05.2008*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 20 08 60

40105 Düsseldorf

Aktenzeichen: **25 K 2728/08**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 14.05.2008 bekam ich von der Stadt Oberhausen unerwartet einen Bescheid auf meine Dienstaufsichtsbeschwerden vom 13.04.2007 und 03.06.2007, um die es bei meiner o. g. Klage geht.

Hiermit habe ich das bekommen, was ich mit meiner Klage erreichen wollte.

**Daher besteht für mich zur Weiterverfolgung meiner Klage kein Anlaß mehr. Ich nehme meine Klage zurück.**

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns  
Anlage: Schreiben der Stadt Oberhausen vom 14.05.2008





Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Düsseldorf • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Haus-/Lieferanschrift:  
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00 Uhr  
Fr 07:30 – 15:00 Uhr

Telefon: 0211 8891 - 0  
Durchwahl: 0211 8891 - 3250  
Telefax: 0211 88914000  
Bearbeiter/in: Frau Müller-Abbasov

Internet: [www.vg-duesseldorf.nrw.de](http://www.vg-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle U-Bahnlinien vom Hbf Richtung  
Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle  
Steinstraße/Königsallee

Datum: 20.05.2008

Aktenzeichen:

**25 K 2728/08**

(bei Antwort bitte angeben)

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**  
**Alfred Bomanns . / . Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen**

**Anlage**

1

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Sie werden um

- Kenntnis- und Stellungnahme gebeten.

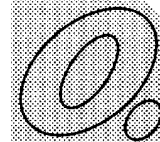
Es wird gebeten, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Auf die Bereitschaft des Beklagten, die Kosten des Verfahren zu übernehmen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Müller-Abbasov  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1  
Telex 85 68 98  
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00

## ZWEITSCHRIFT

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 20 08 60  
40105 Düsseldorf

### In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Alfred Bomanns ./.** Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

- 25 K 2728/08 -

Dezernat 2  
Bereich Recht  
Fachbereich 4-6-10

Datum  
14.05.2008

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

wird mitgeteilt, dass die streitgegenständlichen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 13.04.2007 und 03.06.2007 mittlerweile beantwortet wurden. Das Schreiben des Fachbereichs 2-4-10 vom heutigen Tag an den Kläger ist beigelegt.

Da sich das Klagebegehren damit erledigt haben dürfte, wurde von einer Übersendung des Verwaltungsvorgangs abgesehen.

Bei Erledigung durch beiderseitige Erledigungserklärung wird die Bereitschaft zur Übernahme der Verfahrenskosten erklärt werden.

Mein Zeichen  
Ko.

Durchwahl  
0208/825-2069

Telefax  
0208/825-5301

e-Mail  
katja.kohlhaas@oberhausen.de

Im Auftrag

K o h l h a a s

Anlagen:  
2 Zweitschriften  
Schreiben des Fachbereichs 2-4-10 vom 14.05.08

Verwaltungsgebäude  
Schwartzstr. 72

Bearbeiter/in  
Frau Kohlhaas

Zimmer Nr.  
608

*Alfred Bomanns*

*Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
23.05.2008*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 20 08 60

40105 Düsseldorf

Aktenzeichen: **25 K 2728/08**  
Ihr Schreiben vom 20.05.2008

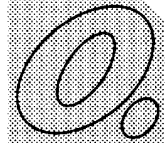
Sehr geehrte Damen und Herren,

selbstverständlich erkläre ich das Verfahren in der Hauptsache für erledigt.

Genau das wollte ich mit meinem Schreiben vom 19.05.2008 zum Ausdruck bringen. Unsere Briefe haben sich zeitlich überschritten.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1  
Telex 85 68 98  
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00

## ZWEITSCHRIFT

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 20 08 60  
40105 Düsseldorf

vorab per Fax

Dezernat 2  
Bereich Recht  
Fachbereich 4-6-10

### In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Alfred Bomanns ./.** Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

**- 25 K 2728/08 -**

Datum  
26.05.2008

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

wird das Verfahren ebenfalls für erledigt erklärt. Außerdem wird die Bereitschaft zur Übernahme der Verfahrenskosten erklärt.

Mein Zeichen  
Ko.

Im Auftrag

K o h l h a a s

Durchwahl  
0208/825-2069

Telefax  
0208/825-5301

Anlagen:  
2 Zweitschriften

e-Mail  
katja.kohlhaas@oberhausen.de

Verwaltungsgebäude  
Schwartzstr. 72

Bearbeiter/in  
Frau Kohlhaas

Zimmer Nr.  
608

25 K 2728/08

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstraße 15, 46149 Oberhausen,

Klägers,

**g e g e n**

den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Gz.: Dez. 2 Bereich Recht Fachbereich 4-6-10 Ko.,

Beklagten,

**w e g e n** Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden

hat Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel  
als Berichterstatterin  
der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 28. Mai 2008

**b e s c h l o s s e n :**

1. **Der Beklagte trägt gemäß der von ihm abgegebenen Kostenübernahmeerklärung die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens.**
2. **Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.**

**G r ü n d e :**

Die Entscheidung über die Kostentragung folgt der seitens des Beklagten abgegebenen Erklärung vom 26. Mai 2008, die Kosten zu übernehmen.

Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe ist in diesem Verfahren im Hinblick auf die zu Gunsten des Klägers ergangenen unanfechtbaren Kostenentscheidung nicht mehr zu entscheiden.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i.d.F. des KostRMoG vom 05.05.2004.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss zu 1) ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2) kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, ist im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Schulz-Nagel

**Ausgefertigt:**

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

*Schulz-Nagel*

Justizaminspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

